

Az.: 5 A 696/16.A
5 K 1519/15.A

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt
für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Chemnitz
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, subsidiärer Schutz und Abschiebungsschutz
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Munzinger, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Döpelheuer und den Richter am Oberverwaltungsgericht Tischer

am 9. Januar 2018

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung ihres Prozessbevollmächtigten wird abgelehnt.

Der Antrag der Klägerin, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 10. August 2016 - 5 K 1519/15.A - zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens vor dem Oberverwaltungsgericht.

Gründe

- 1 1. Der Antrag der Klägerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung ihres Prozessbevollmächtigten war abzulehnen, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den nachstehend dargelegten Gründen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO, § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO).
- 2 2. Der Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts hat keinen Erfolg. Das Vorbringen der Klägerin, auf dessen Prüfung der Senat beschränkt ist (§ 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG), ergibt nicht, dass die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG) und der Versagung rechtlichen Gehörs (§ 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG i. V. m. § 138 Nr. 3 VwGO) vorliegen.
- 3 a) Grundsätzliche Bedeutung hat eine Asylsache, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich und obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellungen bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts berufsgerichtlicher Klärung

bedarf. Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert die Bezeichnung der konkreten Frage, die sowohl für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts von Bedeutung war als auch für das Berufungsverfahren erheblich sein würde. Diesen Anforderungen genügt das Zulassungsvorbringen nicht.

- 4 aa) Die Frage, "ob die Bestimmung der Herkunftsregion des Flüchtlings einen Rückschluss auf die Staatsangehörigkeit des Flüchtlings zulässt" (Frage 1), stellt sich vorliegend nicht. Grundsätzlich ist eine Herkunftsregion dem Gebiet eines bestimmten Staates zuzuordnen und ist davon auszugehen, dass die Bewohner dieses Gebietes Angehörige des entsprechenden Staates sind. Eine Abweichung von Herkunftsgebiet und Staatsangehörigkeit hat die Klägerin nicht geltend gemacht.
- 5 bb) Die Fragen, "ob die vorgefundenen Anhaltspunkte einer bestimmten Dialektfärbung oder einzelner Sprachbrocken eines Dialekts die gezogenen Schlussfolgerungen einer hohen Wahrscheinlichkeit der Herkunft des Flüchtlings aus einem bestimmten Land überhaupt tragen" (Frage 2), "ob die Landesgrenzen mit den Stammes- und Sprachgrenzen übereinstimmen" (Frage 3), "ob Sprache, Dialektfärbung und Sprachduktus nicht stets von einer Vielfalt von Faktoren beeinflusst werden und nur die Kenntnis und die Gewichtung dieser Faktoren im Einzelfall eine Aussage - wenn überhaupt - erlauben" (Frage 4) und "ob sich Sprachinseln nicht über Jahrhunderte hinweg erhalten haben" (Frage 7), betreffen den jeweiligen Einzelfall und sind deshalb einer grundsätzlichen Klärung nicht zugänglich.
- 6 cc) Die Frage, "ob Flüchtlinge, die im Zufluchtsland geboren und aufgewachsen sind, aufgrund ihrer familiären Einbindung nicht oft den Heimatdialekt sprechen" (Frage 5), stellt sich hier schon deshalb nicht, weil die Klägerin nicht im Zufluchtsland geboren und aufgewachsen ist.
- 7 dd) Die Frage, "ob für eine verlässliche Sprachanalyse nicht auch biographische Daten benötigt werden" (Frage 6), stellt sich vorliegend nicht, da das Gutachten, worauf auch das Verwaltungsgericht hingewiesen hat, ausschließlich auf phonetische und phonologische, morphologische, syntaktische und lexikalische Gesichtspunkte abstellt, für deren Auswertung biografische Daten einschließlich Bildung, Intelligenz und Bildungsstand des Probanden nicht von Belang sind. Im Übrigen wurde das Gutachten

sowohl von der Beklagten als auch vom Verwaltungsgericht nur im Rahmen einer Gesamtschau berücksichtigt, also neben der Würdigung der inhaltlichen Angaben der Klägerin und deren Biographie.

- 8 ee) Die Frage, "ob die von dem erkennenden Gericht in seinem Urteil vom 10.08.2016 zitierte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu der Frage der Ablehnung des gerichtlichen Sachverständigenbeweises wegen des bereits vorliegenden Behördengutachtens auch auf den Fall anzuwenden ist, wenn der Sachverständige unbekannt, anonym ist" (Frage 8), ist nicht grundsätzlich klärungsbedürftig und -fähig. Das Bundesverwaltungsgericht führt im Beschluss vom 13. März 1992 - 4 B 39.92 -, juris Rn. 5, aus: "Ein Tatsachengericht kann sich grundsätzlich ohne Verstoß gegen seine Aufklärungspflicht auf eine gutachterliche Stellungnahme stützen, die eine Behörde im Verwaltungsverfahren eingeholt hat. Die Einholung zusätzlicher Sachverständigengutachten oder gutachterlicher Stellungnahmen liegt nach § 98 VwGO i. V. m. §§ 404 Abs. 1, 412 Abs. 1 ZPO im Ermessen des Tatsachengerichts. Dieses Ermessen wird nur dann verfahrensfehlerhaft ausgeübt, wenn das Gericht von der Einholung weiterer Gutachten absieht, obwohl die Notwendigkeit einer weiteren Beweiserhebung sich ihm hätte aufdrängen müssen." Ob sich die Notwendigkeit einer weiteren Beweiserhebung aufgrund des fehlenden Klarnamens des Gutachters aufdrängt, ist eine Frage des Einzelfalls. Auch die Begründung der Klägerin, durch Nennung des Klarnamens des Gutachters sei eine Überprüfung seiner wissenschaftlichen Qualifikation und seiner asylrelevanten Sprachkenntnisse überhaupt erst möglich und ohne Kenntnis des Namens könne weder das Verwaltungsgericht seine Kontrollfunktion ausüben noch werde die Klägerin in die Lage versetzt, substantiiert die fehlende Qualifikation und die fehlenden asylrelevanten Sprachkenntnisse des Sachverständigen darzulegen, führt zu keinem anderen Ergebnis. Gerade der vorliegende Fall zeigt, dass zur Überprüfung der wissenschaftlichen und sonstigen Qualifikation des Gutachters die Angabe des Klarnamens nicht erforderlich ist. Denn dem von der Beklagten eingeholten Gutachten sind hinreichende Angaben zum Gutachter hinsichtlich Herkunftsland, Dauer des Aufenthaltes in der analyserelevanten Länderkonstellation, analyserelevanter Sprachkenntnisse und akademischer Ausbildung sowie analyserelevanter wissenschaftlicher Tätigkeiten vorangestellt.

9 Aus den vorstehenden Gründen sind auch die Fragen, "ob ein von der Behörde im
Verwaltungsverfahren eingeholtes Sprachanalysegutachten eines anonymen
Sachverständigengutachters zur Frage der Herkunft des Flüchtlings verwertbar ist"
(Frage 9), "ob die Angabe des Klarnamens eines anonymen
Sachverständigengutachters ein Wert an sich ist" (Frage 10), "ob von einer
mangelnden Verwertbarkeit eines von der Behörde im Verwaltungsverfahren
eingeholten Sprachanalysegutachtens eines anonymen Sachverständigengutachters mit
Blick auf die fehlende Angabe des Namens des Verfassers nur dann auszugehen ist,
wenn an der hinreichenden Qualifikation des Gutachters substantiierte Zweifel
bestehen bzw. das Gutachten selbst Mängel enthält oder Fragen aufwirft, also
Probleme bestehen, die nur im Wege einer weiteren Sachverhaltsaufklärung bzw.
einer persönlichen Anhörung des Gutachters in einer mündlichen Verhandlung geklärt
werden können und eine solche Klärung daran scheitert, dass das Bundesamt sich
weigert, den Namen des Gutachters zu benennen" (Frage 11), "ob das Fachgericht
verpflichtet ist, die Sachkunde eines anonymen Sachverständigengutachters zu
überprüfen" (Frage 12), "ob Darlegung der wissenschaftlichen Qualifikation und der
analyserelevanten Sprachkenntnisse des Sachverständigengutachters in einem
Begleitschreiben zum Gutachten ausreicht" (Frage 13), "ob nicht die Offenlegung der
Methodik und die Darlegung des Sachverständigengutachters und
seiner Person nicht unabdingbar ist" (Frage 14), "ob es nicht zwingend ist, dass der
Sachverständigengutachter seine Sachkunde darlegen muss und zwar in einer Weise,
die eine Überprüfung ermöglicht" (Frage 15), "ob es nicht unabdingbar ist, dass der
Sachverständigengutachter auch seine Person offenzulegen hat, weil eine Vielzahl der
Konflikte auch innerhalb des Landes bestehen; die Umstände der ethnischen
Zugehörigkeit, der Religion oder einer politischen Überzeugung, die geeignet sind, die
Unvoreingenommenheit eines Menschen zu beeinflussen" (Frage 16) und "ob eine
Überprüfung der Sachkunde eines anonymen Sachverständigengutachters durch das
Fachgericht überhaupt möglich ist" (Frage 18), nicht grundsätzlich klärungsbedürftig
und -fähig.

10 Die Frage der Verwertbarkeit solcher anonymer Gutachten wird in der
Rechtsprechung entgegen der etwas missverständlichen Darstellung des
Verwaltungsgerichts auch nicht uneinheitlich bewertet. In dem vom
Verwaltungsgericht für eine abweichende Auffassung zitierten Urteil des

Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 20. Februar 2012 - A 11 K 4225/11 - wird zunächst ausgeführt, dass derartige Analysen ohnehin nur ein Indiz darstellen können und keine Feststellung hinsichtlich einer bestimmten Staatsangehörigkeit des Probanden treffen. Hiervon sind auch die Beklagte und das Verwaltungsgericht ausgegangen. Weiter führt das Verwaltungsgericht Stuttgart aus, grundsätzliche Kritik an derartigen Feststellungsmethoden habe das erkennende Gericht schon früher geäußert, etwa im Hinblick darauf, dass die Gutachten sämtlich offen lassen, von welchem Bildungs- und Intelligenzniveau sowie Wissensstand des begutachteten Ausländers sie ausgehen und was tatsächlich von jedermann voraus gesetzt werden darf. Wie oben bereits ausgeführt, kommt es hierauf im Hinblick auf die im Gutachten konkret berücksichtigten Gesichtspunkte nicht an. Schließlich führt das Verwaltungsgericht Stuttgart aus, es sei zu berücksichtigen, dass die Gutachter des Bundesamtes anonym bleiben und das Bundesamt trotz entsprechender Einwände des Prozessbevollmächtigten im vorliegenden Verfahren kein (insoweit ihr obliegendes) Beweisangebot hinsichtlich der Person des Gutachters und der zugrundeliegenden Sprachmaterialien gemacht habe und dass weiterhin auch die wissenschaftliche Qualifikation des offensichtlich deutsch-muttersprachlichen Gutachters sowie der Methode zu hinterfragen wären. Eine Begründung dafür, warum die Anonymität der Gutachter rechtlich bedenklich sein soll, enthält die Entscheidung nicht. Die wissenschaftliche Qualifikation und die Methode werden, wie bereits ausgeführt, im hier relevanten Gutachten dargestellt. Der weiter vom Verwaltungsgericht für eine abweichende Ansicht zitierte Beschluss des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 4. Mai 2000 - 4 L 249/00.A - bezieht sich zum einen ausschließlich auf den vorläufigen Rechtsschutz. Zum anderen geht es dem Verwaltungsgericht um die wirksame Kontrollmöglichkeit dahin, ob der Sachverständige über die nötige Sachkunde verfügt. Wie bereits ausgeführt, wird hier die Sachkunde im Gutachten offengelegt. Zudem ist die Verwertbarkeit von Gutachten der hier in Rede stehenden Art in der obergerichtlichen Rechtsprechung (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 14. September 2016 - 14 A 1871/16.A -, juris) anerkannt.

- 11 ff) Die Klärungsbedürftigkeit und Relevanz der Frage, "ob nicht auch die dem Gutachten zugrundegelegten Tonbandaufnahmen im Original Gegenstand der Verfahrensakten sein müssen" (Frage 17), wird nicht dargelegt.

- 12 gg) Schließlich ist die Frage, "ob sich die Beantwortung der Fragen 1 bis 18 in dem Hauptsacheverfahren mit der Beantwortung der Fragen 1 bis 18 im vorläufigen Rechtsschutzverfahren deckt" (Frage 19), nicht grundsätzlich klärungsbedürftig. Die Fragen 1 bis 18 sind, wie vorstehend ausgeführt, im hier vorliegenden Hauptsacheverfahren nicht grundsätzlich klärungsbedürftig oder -fähig bzw. die Klärungsbedürftigkeit der Fragen wurde nicht dargelegt. Ob dies für ein Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes in gleicher Weise gelten würde, ist nicht entscheidungserheblich.
- 13 b) Der aus Art. 103 Abs. 1 GG folgende, in § 108 Abs. 2 VwGO konkretisierte Anspruch auf rechtliches Gehör verpflichtet das Gericht, die Ausführungen der Prozessbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen und soll als Prozessgrundrecht sicherstellen, dass die Entscheidung des Gerichts frei von Verfahrensfehlern ergeht, die ihren Grund in unterlassener Kenntnisnahme und Nichtberücksichtigung des Sachvortrags der Parteien haben. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass ein Gericht den von ihm entgegengenommenen Vortrag der Beteiligten in seine Erwägungen einbezogen hat. Nur wenn besondere Umstände den eindeutigen Schluss zulassen, dass es die Ausführungen eines Beteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder bei der Entscheidung nicht erwogen hat, wird der Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt (vgl. BVerfG, Urt. v. 8. Juli 1997, BVerfGE 96, 205, 215; Beschl. v. 1. Februar 1978, BVerfGE 47, 182, 187; BVerwG, Beschl. v. 30. März 2015 - 5 PB 26.14 -, Rn. 3; SächsOVG, Beschl. v. 31. März 2015 - 4 A 8/14 -, juris Rn. 31; st. Rspr.). Anhaltspunkte hierfür ergeben sich aus dem Zulassungsvortrag nicht.
- 14 aa) Die Klägerin macht geltend, sie habe in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht beantragt, dass das Sprach- und Textanalysegutachten des unbekanntem Sachverständigen vom 14. Oktober 2014 als Beweismittel nicht erhoben bzw. nicht verwertet wird. Diesen Antrag habe das Verwaltungsgericht nicht beschieden.
- 15 Dieses Vorbringen vermag einen Gehörsverstoß nicht zu begründen. Das Verwaltungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass es sich bei dem genannten Antrag nicht um einen Beweisantrag im Sinne des § 86 Abs. 2 VwGO handelt, der in der mündlichen Verhandlung durch einen zu begründenden Beschluss hätte abgelehnt

werden müssen. Beweisanträge im Sinne von § 86 Abs. 2 VwGO sind nur Anträge, die für bestimmte Tatsachen bestimmte Beweismittel benennen. Bei dem Antrag der Klägerin ging es aber um die Frage der Verwertbarkeit eines im Verwaltungsverfahren im Rahmen der Amtsermittlung eingeholten Gutachtens. Dass das Verwaltungsgericht insoweit den Vortrag der Klägerin nicht zur Kenntnis genommen oder bei der Entscheidung nicht erwogen hat, ist nicht ersichtlich. Das Verwaltungsgericht hat sich mit dem Antrag ausdrücklich befasst, was die Klägerin auch ausführt. Die Ausführungen zur rechtlichen Bewertung der Begründung des Bescheides des Bundesamtes sind im Zusammenhang mit dem hier geltend gemachten Zulassungsgrund rechtlich unerheblich. Es wird jedoch angemerkt, dass die Beklagte die Ablehnung des Antrags der Klägerin im angefochtenen Bescheid entgegen deren Darstellung nicht allein auf das Sprachanalysegutachten gestützt hat. Ausweislich der Begründung des Bescheides beruht die Überzeugung des Bundesamtes, dass die Klägerin nicht aus Syrien stammt und Syrien nicht als Land des gewöhnlichen Aufenthalts gelten kann, auf einer Gesamtschau, die neben dem Ergebnis des Gutachtens berücksichtigt, dass die Klägerin keinerlei Personaldokumente vorlegen konnte und dass sie nicht in der Lage war, einfachste Fragen im Zusammenhang mit Dingen des täglichen Lebens in ihrem angeblichen Herkunftsland zu beantworten. Entgegen der Darstellung der Klägerin hat sie auch Gelegenheit gehabt, sich vor dem Erlass des Bescheides zum Gutachten zu äußern. Der Klägerin wurde mit Schreiben der Beklagten vom 22. Januar 2015 Gelegenheit gegeben, zu dem Gutachten binnen zwei Wochen Stellung zu nehmen. Ihr Prozessbevollmächtigter hat hierzu Fristverlängerung beantragt. Eine Stellungnahme ist jedoch nicht erfolgt, der Bescheid wurde erst geraume Zeit nach Ablauf der verlängerten Äußerungsfrist erlassen.

- 16 bb) Die Klägerin macht weiter geltend, sie habe in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht die Einholung eines unabhängigen Sprach- und Textanalysegutachtens zum Beweis der Tatsache, dass sie geographisch der Herkunftsregion Syrien zuzuordnen ist, beantragt, den das Verwaltungsgericht abgelehnt habe. Es liege ein Verfahrensmangel vor, weil sich die Einholung eines weiteren Gutachtens wegen fehlender Eignung des vorliegenden Gutachtens dem Gericht hätte aufdrängen müssen.

17 Auch dieser Vortrag vermag einen Gehörsverstoß nicht zu begründen. Die Ablehnung eines Beweisantrags führt nur dann zu einer Verletzung des Rechts auf rechtliches Gehör, wenn die unter Beweis gestellte Tatsachenbehauptung nach dem Rechtsstandpunkt des entscheidenden Gerichts erheblich ist und die Nichtberücksichtigung des Beweisangebots im Prozessrecht keine Stütze findet (vgl. BVerwG, Beschl. v. 13. September 2017 - 1 B 118.17 -, juris Rn. 5). Dies ist hier nicht der Fall. Das Verwaltungsgericht ist im Einklang mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung davon ausgegangen, dass ein Tatsachengericht sich grundsätzlich ohne Verstoß gegen seine Aufklärungspflicht auf eine gutachterliche Stellungnahme stützen kann, die eine Behörde im Verwaltungsverfahren eingeholt hat, dass die Einholung zusätzlicher Sachverständigengutachten oder gutachterlicher Stellungnahmen nach § 98 VwGO i. V. m. §§ 404 Abs. 1, 412 Abs. 1 ZPO im Ermessen des Tatsachengerichts liegt und dass dieses Ermessen nur dann verfahrensfehlerhaft ausgeübt wird, wenn das Gericht von der Einholung weiterer Gutachten absieht, obwohl die Notwendigkeit einer weiteren Beweiserhebung sich ihm hätte aufdrängen müssen (siehe oben Ziffer 2 Buchst. a Doppelbuchst. ee). Dass eine solche Notwendigkeit nicht bestand, hat das Verwaltungsgericht unter Bezugnahme auf seine Ausführungen im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ausführlich begründet. Der Vortrag der Klägerin geht bereits von einem anderen rechtlichen Maßstab aus, weil sie ausschließlich vom Gericht ausgewählte Sachverständige als neutral ansieht. Zudem geht sie unzutreffend davon aus, dass ein Behördengutachten, bei dem die Person des Gutachters durch eine Codebezeichnung gekennzeichnet wird, unverwertbar ist.

18 cc) Weiter macht die Klägerin geltend, die Ablehnung des in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht gestellten Beweisantrags, den Gutachter mit dem Code "Kur 405" zu vernehmen, stelle einen Gehörsverstoß dar. Es kollidiere mit dem Unmittelbarkeitsgrundsatz aus § 96 Abs. 1 Satz 1 VwGO, wenn das Verwaltungsgericht seine Entscheidung auf den Inhalt eines im Verwaltungsverfahren statteten Gutachtens stütze, ohne den Gutachter in der mündlichen Verhandlung zu vernehmen. Zudem kollidiere diese Verfahrensweise mit dem rechtsstaatlichen Gebot der Waffengleichheit, das wesentliches Element des Anspruchs auf fair trial und durch Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK geschützt sei. Aus dem Prinzip der Waffengleichheit

folge, dass jede Prozesspartei Zeugen und Sachverständige benennen könne, die vom Gericht zu berücksichtigen seien, auch gehöre hierzu das Fragerecht der Parteien.

19 Mit diesem Vorbringen legt die Klägerin nicht dar, dass die Ablehnung ihres Beweisantrags im Prozessrecht keine Stütze findet. Das Verwaltungsgericht hat den Beweisantrag mit der Begründung abgelehnt, in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschl. v. 10. Dezember 1984 - 7 B 93.84 -, juris Rn. 2) sei anerkannt, dass es der mündlichen Erläuterung des schriftlichen Gutachtens durch den Sachverständigen dann nicht bedürfe, wenn es nach Lage der Sache ausgeschlossen ist, dass eine Befragung des Sachverständigen zu weiteren Ermittlungen oder zu einer anderen Beurteilung führen kann. Das Verwaltungsgericht begründet dann ausführlich, dass diese Voraussetzungen hier vorliegen. Mit diesem prozessordnungsgemäßen Ansatz setzt sich die Klägerin nicht auseinander.

20 dd) Soweit die Klägerin schließlich geltend macht, die Ablehnung ihres in der mündlichen Verhandlung gestellten Beweisantrags, den Dolmetscher H.... als Zeugen zu vernehmen zum Beweis der Tatsache, dass die Klägerin geographisch der Herkunftsregion Syrien zuzuordnen ist, stelle einen Gehörsverstoß dar, übersieht sie, dass dieser Beweisantrag nur in dem ihren Ehemann betreffenden Verfahren 5 K 1518/15.A gestellt wurde, da beim (ersten) Verhandlungstermin vom 14. April 2016 die Klägerin nicht anwesend war.

21 3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht ist nach § 83b AsylG gerichtskostenfrei.

22 Mit dieser gemäß § 80 AsylG unanfechtbaren Entscheidung wird das Urteil rechtskräftig (§ 78 Abs. 5 Satz 2 AsylG).

gez.:
Munzinger

Döpelheuer

Tischer